

## EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

### Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

U 18.02.2016, Beschw Nr 10722/13 im Fall A.K. gg Liechtenstein

**Die nachstehende Entscheidung wird in Erfüllung der Veröffentlichungsverpflichtung des Landes Liechtenstein publiziert. Der Originaltext in Englisch kann im Internet-Portal des europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte eingesehen werden ([www.echr.coe.int](http://www.echr.coe.int)).**

#### Verfahren

1. Die Rechtssache geht auf eine Beschwerde (Nr. 10722/13) gegen das Fürstentum Liechtenstein zurück, welche nach Art 34 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten («der Konvention») von einem deutschen Staatsangehörigen, Herrn A.K. («dem Beschwerdeführer»), am 21. Dezember 2012 beim Gerichtshof eingereicht wurde. Am 28. Mai 2013 gab der Amtierende Präsident der Abteilung dem Ersuchen des Beschwerdeführers statt, seinen Namen nicht zu veröffentlichen (Art 47 Abs 3 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs, in der damals gültigen Fassung).

2. Der Beschwerdeführer wurde durch Herrn M. Kleine-Cosack der Kanzlei Hiddemann Kleine-Cosack, Freiburg, Deutschland, vertreten. Die Regierung Liechtensteins («die Regierung») wurde durch den Bevollmächtigten, Herrn D. Ospelt, Ausserordentlicher und Bevollmächtigter Botschafter und Ständiger Vertreter Liechtensteins beim Europarat, sowie durch Herrn B. Hammermann, Leiter des Amtes für Justiz, vertreten.

3. Der Beschwerdeführer behauptete insbesondere, dass die Richter des Staatsgerichtshofs in dem ihnen unterbreiteten Verfahren partiisch gewesen seien, vor allem aufgrund ihres Vorgehens bei der Abweisung der Befangenheitsanträge des Beschwerdeführers, unter Verletzung von Art 6 Abs 1 der Konvention. Er behauptete ferner, dass die Dauer des gegen ihn eingeleiteten Zivilverfahrens nicht dem Erfordernis einer angemessenen Frist nach Art 6 Abs 1 der Konvention entsprochen habe. Schliesslich behauptete er, er habe keine wirksame Beschwerde bei einer innerstaatlichen Instanz gegen die überlange Verfahrensdauer erheben können, unter Verletzung von Art 13 der Konvention.

4. Am 18. Juni 2013 wurden die Rügen wegen der Parteilichkeit des Staatsgerichtshofs, der Verfahrensdauer sowie des Fehlens eines wirksamen Rechtsbehelfs gegen diese Verletzungen der Regierung mitgeteilt, und die übrigen Teile der Beschwerde wurden nach Art 54 Abs 3 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs als unzulässig zurückgewiesen.

5. Die Regierung Deutschlands, die auf ihr Recht hingewiesen worden war, dem Verfahren beizutreten (Art 36 Abs 1 der Konvention und Art 44 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs), verzichtete auf die Ausübung dieses Rechts.

### Sachverhalt

#### I. DIE UMSTÄNDE DER RECHTSSACHE

6. Der Beschwerdeführer wurde 1970 geboren und wohnt in St. Gallenkappel, Schweiz.

#### A. Hintergrund des Falls

7. Seit 2004 sind der Beschwerdeführer und F.H. an Rechtsstreiten gegeneinander beteiligt, die die Vermögensrechte an 75% der Inhaberaktien sowohl der EMK AG als auch der EMK Engineering AG betreffen. Beide Gesellschaften haben ihren Sitz in Liechtenstein und sind dort eingetragen.

8. Im September 2006 und im April 2007 erliess das Fürstliche Landgericht eine einstweilige Verfügung, wonach die Eintragung von F.H. im Handelsregister als Mitglied der jeweiligen Verwaltungsräte der EMK AG und der EMK Engineering AG mit Zeichnungsrecht nicht gelöscht werden dürften.

#### B. Verfahren vor dem Landgericht

9. Am 10. Juni 2005 reichte F.H. beim Landgericht eine Klage gegen den Beschwerdeführer ein. F.H. ersuchte das Landgericht, vom Beschwerdeführer die Herausgabe einer bestimmten Anzahl von Inhaberaktien der EMK AG und der EMK Engineering AG zu verlangen und festzustellen, dass der Beschwerdeführer nicht Aktionär der beiden liechtensteinischen Aktiengesellschaften sei und auch niemals deren Aktionär gewesen sei. Die Klage wurde dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers am 18. Juni 2005 zugestellt.

10. In seinem Beschluss vom 15. Juli 2005 nach einer Verhandlung am 14. Juli 2005 wies das Landgericht die Einrede des Beschwerdeführers betreffend die inländische Gerichtsbarkeit ab (02 CG.2005.163). Das Landgericht stellte fest, dass es aufgrund des Standorts der Vermögenswerte zuständig sei, über die Klage von F.H. zu entscheiden (Vermögensgerichtsstand). Der Beschwerdeführer habe Vermögenswerte in Liechtenstein, namentlich Lohn- und Honorarforderungen gegenüber der EMK AG und der EMK Engineering AG, beide mit Sitz in Liechtenstein. Ferner sei der von F.H. geltend gemachte Herausgabeanspruch in Bezug auf die Inhaberaktien der beiden Gesellschaften vermögensrechtlicher Natur.

11. Im Rahmen eines Zwischenverfahrens wies das Obergericht den Rekurs des Beschwerdeführers vom 6. September 2005 gegen den Beschluss des Landgerichts vom 15. Juli 2005 mit Beschluss ab.

12. Nach einer Verfassungsbeschwerde (Individualbeschwerde) vom 22. Februar 2006 gab der Staatsgerichtshof dem Antrag des Beschwerdeführers, dem Beschluss des Obergerichts im Zwischenverfahren die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, Folge. Ferner ordnete der Staatsgerichtshof das Landgericht an, keine weiteren Verhandlungen im gegenständlichen Verfahren durchzuführen, bis der Staatsgerichtshof eine Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers gefällt habe.

13. Am 27. März 2007 wies der Staatsgerichtshof die Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers als unbegründet ab (StGH 2006/16).

14. Nach der Beendigung des Verfahrens vor dem Staatsgerichtshof nahm das Landgericht das Verfahren wieder auf. In mündlichen Verhandlungen am 31. Mai, 28. Juni und 6. September 2007 vernahm das Landgericht die Parteien, deren Rechtsvertreter sowie zwölf Zeugen. Ferner nahm das Landgericht die Schriftsätze der Parteien und zahlreiche Dokumente sowie die Verfahrensakten in verschiedenen verbundenen Verfahren zur Kenntnis.

15. Am 22. April 2009 ersuchte der Beschwerdeführer das Landgericht, sein Urteil zu erlassen, da die mündlichen Verhandlungen am 6. September 2007 abgeschlossen worden seien.

16. In einem Urteil von 66 Seiten Länge gab das Landgericht am 28. Dezember 2009 der von F.H. erhobenen Klage statt (02 CG.2007.114). Das Landgericht ordnete den Beschwerdeführer an, eine bestimmte Anzahl von Inhaberaktien der EMK AG und der EMK Engineering AG an F.H. herauszugeben, und stellte fest, dass der Beschwerdeführer nicht Aktionär der beiden Aktiengesellschaften sei und auch niemals deren Aktionär gewesen sei.

17. In Anbetracht der ihm vorliegenden Beweise vertrat das Landgericht die Auffassung, dass das Vorbringen von F.H. in Bezug auf die Inhaberhältnisse der in Frage stehenden Aktien glaubwürdiger sei als das Vorbringen des Beschwerdeführers. Das Landgericht stellte fest, dass die Mutter des Beschwerdeführers, I.K., nie das Eigentum an den in Frage stehenden Aktien erworben habe, da es keinen Kaufvertrag zwischen ihr und F.H. gegeben habe. Sie sei in Besitz der Aktien gewesen, um einen Minderheitsaktionär glauben zu lassen, dass F.H. nicht mehr Aktionär der Gesellschaften sei. Der Beschwerdeführer habe dies spätestens bei Abschluss seines Vertrags mit I.K., mit welchem ihm im Jahre 2003 die Aktien als Geschenk übertragen wurden, gewusst. I.K. sei daher nicht Inhaberin der Aktien gewesen noch habe sie die Befugnis gehabt, dem Beschwerdeführer die Aktien zu übertragen. Da der gute Glaube fehlte, habe der Beschwerdeführer nie das Eigentum an den Aktien erworben.

### C. Verfahren vor dem Obergericht

18. Nach einer Verhandlung bestätigte das Obergericht am 27. Mai 2010 die Feststellungen des Landgerichts und verwarf die Berufung des Beschwerdeführers vom 3. Februar 2010. Nach Ansicht des Obergerichts habe das Landgericht alle notwendigen Beweise für sein Urteil erhoben. Das Obergericht wies neue urkundliche Beweismittel des Beschwerdeführers zur Bekräftigung seiner Vorwürfe als unstatthaft zurück, da sie im Versuch, das Verfahren in die Länge zu ziehen, verspätet eingereicht worden seien. Das Urteil wurde dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers am 30. Juni 2010 zugestellt.

### D. Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof

19. In seinem Urteil und Beschluss vom 13. Januar 2011 gab der Oberste Gerichtshof einer vom Beschwerdeführer am 7. September 2010 eingereichten Revision des Beschwerdeführers keine Folge. Der Oberste Ge-

richtshof stellte fest, dass die Untergerichte keinen Rechtsirrtum in Bezug auf die rechtliche Beurteilung der von ihnen festgestellten Sachverhalte gemacht hätten, dass sie es nicht unterlassen hätten, die notwendigen Beweismittel aufzunehmen und dass ihre Entscheidungen ausreichend begründet seien. Das Urteil und der Beschluss wurden dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers am 25. Januar 2011 zugestellt.

### E. Verfahren vor dem Staatsgerichtshof

20. Am 18. Februar 2011 erhob der Beschwerdeführer beim Staatsgerichtshof eine Verfassungsbeschwerde (von 80 Seiten Länge zuzüglich Anhänge) gegen das Urteil und den Beschluss des Obersten Gerichtshofs. Sich stützend ua auf Art 6, 13 und 14 der Konvention und Art 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur Konvention rügte der Beschwerdeführer insbesondere die Dauer des Verfahrens. Er betonte, dass das Ergebnis des Verfahrens, zu dessen Dauer er nicht beigetragen habe, für ihn von existentieller Bedeutung sei, da es seinen Lebensunterhalt betreffe. Ferner brachte er in diesem Zusammenhang vor, dass ihm kein wirksamer Rechtsbehelf zur Verfügung gestanden habe, wie zB ein Antrag auf eine Beschleunigung des Verfahrens, um seine Konventionsrechte geltend machen zu können.

21. Der Präsident des Staatsgerichtshofs gab mit Beschluss vom 3. März 2011 dem Antrag des Beschwerdeführers auf aufschiebende Wirkung Folge. Der Staatsgerichtshof behielt seine Entscheidung über die Kosten vor und vertrat die Ansicht, dass die Kostentragungspflicht vom Ergebnis im Hauptsacheverfahren abhängt. Der Beschwerdeführer würde die Entscheidungsgebühr nur tragen müssen, wenn seine Verfassungsbeschwerde zurückgewiesen würde.

22. Zur Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers erstattete F.H. mit Schriftsatz vom 24. März 2011 eine Gegenäußerung.

23. Am 20. April 2012 informierte der Präsident des Staatsgerichtshofs, B., den Beschwerdeführer, dass er sowie die Richter Bu., Sn., S. und W. in einer nichtöffentlichen Schlussverhandlung am 15. Mai 2012 über seine Verfassungsbeschwerde entscheiden würden.

24. Am 8. Mai 2012 stellte der Beschwerdeführer einen Befangenheitsantrag (von 27 Seiten Länge zuzüglich Anhänge) gegen die fünf Richter des Staatsgerichtshofs, die für die Behandlung seiner Beschwerde zuständig waren.

25. Der Beschwerdeführer machte insbesondere geltend, dass alle fünf abgelehnten Richter willkürliche Entscheidungen zu seinem Nachteil und unter Verletzung seiner Konventionsrechte in Bezug auf die vorangegangene einstweilige Verfügung und andere von ihm eingeleitete Verfahren getroffen hätten und dass der Staatsgerichtshof, welcher von der Exekutiven beeinflusst werde, ausländische Staatsangehörige wie ihn diskriminiere.

26. Ferner behauptete der Beschwerdeführer, dass jeder der fünf Richter des Staatsgerichtshofs aus verschiedenen Gründen nicht unparteiisch sei. In Bezug auf den Präsidenten des Staatsgerichtshofs, Richter B., machte der Beschwerdeführer geltend, dass er die Ernennung der Richter, die für seine Beschwerde zuständig sein würden, herausgezögert habe. Ferner sei Richter B. ein guter Freund von H., dem Vizepräsidenten des Staatsgerichts-

hofs und dem Bruder von F.H., dem Beschwerdegegner im gegenständlichen Verfahren.

27. In seinem Schriftsatz behauptete der Beschwerdeführer, dass Richter Bu. befangen sei, weil dieser für die Regierung arbeite, indem er zu verfassungsrechtlichen Fragen Sachverständigenberichte erstelle und an von der Regierung veranstalteten Seminaren unterrichte. Ferner arbeite er regelmässig mit Richter H. zusammen.

28. Richter Sn. wiederum sei nicht unparteiisch, weil er auch Professor an der Universität Liechtenstein sei und in einer Publikation argumentiert habe, dass Richter auf Lebenszeit oder für eine lange, einmalige Amtszeit ernannt werden sollten.

29. Der Beschwerdeführer betonte ferner, dass Richter S. Mitglied des Verwaltungsrates eines Staatsunternehmens und deshalb nicht unabhängig und unparteiisch sei.

30. Schliesslich sei Richter W. in seiner Anwaltskanzlei der Partner eines Rechtsanwalts, gegen den der Beschwerdeführer in Bezug auf eine Erbschaft geklagt habe. Ein anderer Rechtsanwalt derselben Anwaltskanzlei habe die EMK AG und die EMK Engineering AG in der Vergangenheit vertreten. Ferner habe Richter W. früher als Rechtsanwalt in der Kanzlei von Richter H. gearbeitet.

31. Mit Beschluss vom 15. Mai 2012 wies der Staatsgerichtshof in der Zusammensetzung der fünf vom Beschwerdeführer wegen Befangenheit abgelehnten Richter die Befangenheitsanträge des Beschwerdeführers ab.

32. Der Staatsgerichtshof wies darauf hin, dass im Einklang mit dem Grundsatz, dass ein Befangenheitsantrag wenn möglich nicht von dem abgelehnten Richter selbst entschieden werden solle, die abgelehnten Richter jeweils nicht an den Beratungen und Entscheidungen über die sie betreffenden Befangenheitsanträge teilgenommen hätten, sondern dass über diese Anträge jeweils von den vier übrigen Richtern entschieden worden sei.

33. Der Staatsgerichtshof war der Ansicht, dass die alleinige Tatsache, dass verschiedene der abgelehnten Richter bereits an früheren Entscheidungen gegen den Beschwerdeführer teilgenommen hatten, nicht ausreiche, um objektiv gerechtfertigte Zweifel an ihrer Unparteilichkeit im Sinne von Art 6 der Konvention zu begründen. Die Tatsache, dass die Richter für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt würden, beeinträchtige ihre Unparteilichkeit ebenfalls nicht. Der Beschwerdeführer habe ferner nicht begründen können, dass die Exekutive die Richter des Staatsgerichtshofs im gegenständlichen Verfahren in irgendeiner Weise beeinflusst habe. Schliesslich liesse die Tatsache, dass die betroffenen Richter mit dem Bruder von F.H., dem Vizepräsidenten des Staatsgerichtshofs, regelmässig zusammenarbeiteten und mit Letzterem befreundet seien, keine objektiven Zweifel an ihrer Unparteilichkeit zu.

34. Am selben Tag, dem 15. Mai 2012, erliess der Staatsgerichtshof sein Urteil (StGH 2011/32). Der Staatsgerichtshof gab der Verfassungsbeschwerde teilweise statt und stellte fest, dass im gegenständlichen Verfahren die Rechte des Beschwerdeführers gemäss Art 6 Abs 1 der Konvention und gemäss der liechtensteinischen Verfassung auf eine Entscheidung innert angemessener Frist verletzt worden seien. Der Staatsgerichtshof ordnete an, dass Liechtenstein dem Beschwerdeführer die Eingabengebühr für die Verfassungsbeschwerde in Höhe

von CHF 170.00 zurückzuerstatten habe und die übrigen Gerichtskosten bestehend aus der Urteilsgebühr in Höhe von CHF 1700.00 zu tragen habe. Ferner entschied der Staatsgerichtshof, dass Liechtenstein F.H., der im Gegensatz zum Beschwerdeführer im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof anwaltlich vertreten war, die Kosten seiner Vertretung in Höhe von CHF 2'694.40 zu ersetzen habe.

35. Der Staatsgerichtshof stellte fest, dass die Gesamtdauer des Verfahrens von fast sieben Jahren seit Einbringung der Klage am 10. Juni 2005 allein es nicht rechtfertige, eine Verletzung des Rechts auf eine Entscheidung innert angemessener Frist festzustellen. In diesem Zusammenhang müsse angemerkt werden, dass fast zwei Jahre für das vom Beschwerdeführer selbst initiierte Zwischenverfahren über die Zuständigkeit der liechtensteinischen Gerichte gebraucht wurden. Ferner hätten die Gerichte das Verfahren grundsätzlich zügig vorangetrieben. Es habe lediglich eine Verzögerung von zwei Jahren und drei Monaten zwischen dem Schluss der Verhandlung in der ersten Instanz am 6. September 2007 und der Ausfertigung des entsprechenden Urteils am 28. Dezember 2009 gegeben. Auch wenn das Verfahren einen durchaus komplexen Sachverhalt betreffe, erscheine ein solcher Zeitraum der Inaktivität als nicht mehr angemessen, so dass eine Verletzung des Art 6 Abs 1 der Konvention festzustellen sei.

36. Der Staatsgerichtshof bemerkte, dass das liechtensteinische Recht keine Bestimmung kenne, wie der Verletzung des Rechts auf ein Verfahren innert angemessener Frist Rechnung zu tragen sei. Dennoch widerspreche es fundamental dem Gerechtigkeitsempfinden, wenn eine Verletzung des verfassungsrechtlich garantierten Rechts mangels gesetzlicher Regelung einfach folgenlos bleibe. Es sei daher von einer Gesetzeslücke auszugehen, die richterlicher Ausfüllung bedürfe. Nach Auffassung des Staatsgerichtshofs sei es deshalb angezeigt, die Verfahrenskosten (Gerichts- und Vertreterkosten) spruchgemäss dem Land Liechtenstein als Entschädigung bzw. Wiedergutmachung für die Verletzung des gegenständlichen Grundrechts zu überbinden. Allerdings könne die Entscheidungsgebühr nicht als Entschädigung zugesprochen werden, weil diese ohnehin vom Land Liechtenstein zu tragen sei.

37. Der Staatsgerichtshof wies die weiteren Rügen des Beschwerdeführers im Rahmen seiner Verfassungsbeschwerde zurück. Nach Auffassung des Staatsgerichtshofs seien die Vermögensrechte des Beschwerdeführers im gegenständlichen Verfahren, in dem die beiden Parteien ihr Eigentum an den in Frage stehenden Aktien geltend gemacht hätten, nicht verletzt worden. Ferner seien die liechtensteinischen Gerichte unabhängige Gerichte gewesen. Insbesondere habe der Bruder von F.H., der stellvertretende Präsident des Staatsgerichtshofs, in keinerlei Hinsicht an der Entscheidungsfindung der liechtensteinischen Gerichte mitgewirkt. Schliesslich könne der Staatsgerichtshof in den entscheidungswesentlichen Feststellungen, der Beweiswürdigung und der rechtlichen Beurteilung der Untergerichte keine Willkür erkennen.

38. Das Urteil und der Beschluss vom 15. Mai 2012 wurden dem Beschwerdeführer am 27. Juni 2012 zugestellt.

## II. ANWENDBARES INNERSTAATLICHES RECHT UND ANWENDBARE INNERSTAATLICHE PRAXIS

### A. Einschlägige Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes

39. Art 46 bis 50 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 24. Oktober 2007 (GOG), welches am 1. Juli 2008 in Kraft trat, beinhalten Bestimmungen zur Dienstaufsicht. Laut Art 47 Abs 1 Bst. a GOG beinhaltet die Dienstaufsicht unter anderem die Kontrolle der Erledigungs- und Ausfertigungsfristen sowie die Überwachung der länger andauernden Verfahrensstillstände. Bei der Ausübung der Dienstaufsicht darf kein Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit erfolgen (Art 47 Abs 2 GOG).

40. Eine schriftliche Dienstaufsichtsbeschwerde kann jedermann, der sich durch das Vorgehen eines Gerichts beschwert erachtet, erheben (Art 49 GOG). Beschwerden wegen Verweigerung oder Verzögerung der Rechtspflege können beim Präsidenten des jeweiligen Gerichts erhoben werden (Art 48 Abs 1 GOG). Alle nicht offenbar unbegründeten Beschwerden sind dem betreffenden Gericht oder Richter mit der Aufforderung mitzuteilen, binnen bestimmter Frist Abhilfe zu schaffen und darüber Bericht zu erstatten oder die entgegenstehenden Hindernisse bekannt zu geben (Art 48 Abs 2 GOG).

41. Nach § 23 der früheren Fassung des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 7. April 1922 mussten beim Obergerichtspräsidenten oder, wenn es sich um das Obergericht handelte, beim Obersten Gerichtshof angebracht werden.

### B. Einschlägige Bestimmung des Amtshaftungsgesetzes

42. Gemäss Art 3 Abs 1 des Amtshaftungsgesetzes vom 22. September 1966 haften öffentliche Rechtsträger für den Schaden, den die als ihre Organe handelnden Personen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zufügen. Für die Haftung gelten, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, sinngemäss die Vorschriften des bürgerlichen Rechts (Art 3 Abs 4).

### C. Einschlägige Bestimmung der Zivilprozessordnung

43. Wenn ein Urteil nicht sofort nach Schluss der mündlichen Verhandlung gefällt werden kann, ist es binnen acht Tagen nach Schluss der mündlichen Verhandlung zu fällen (§ 415 der Zivilprozessordnung).

### D. Einschlägige Bestimmungen des Staatsgerichtshofgesetzes

44. Gemäss Art 1 Abs 3 des Staatsgerichtshofgesetzes besteht der Staatsgerichtshof aus fünf Richtern und fünf Ersatzrichtern. Der Präsident, der stellvertretende Präsident und ein weiterer Richter sowie drei Ersatzrichter müssen das liechtensteinische Landesbürgerrecht besitzen. Mindestens drei Richter und drei Ersatzrichter müssen rechtskundig sein.

45. Gemäss Art 3 Abs 1 des Staatsgerichtshofgesetzes beträgt die Amtsdauer der Richter fünf Jahre; eine Wiederwahl ist zulässig.

46. Bei seinen Verhandlungen, Beratungen und Abstimmungen muss der Gerichtshof mit fünf Richtern besetzt sein (Art 9 Abs 1 StGHG). Ist ein Richter verhindert,

dann wird er für diesen Fall durch einen Ersatzrichter vertreten (Art 9 Abs 2 StGHG). Kann der Gerichtshof auch unter Beizug eines Ersatzrichters nicht ordnungsgemäss besetzt werden, dann ist für diesen Fall eine Ersatzbestellung vorzunehmen (Art 9 Abs 3 StGHG).

47. Art 11 StGHG (Ausstand und Ablehnung) lautet wie folgt:

«1. Ein Richter des Staatsgerichtshofes kann selbst seinen Ausstand erklären oder von den Parteien abgelehnt werden:

a) in Sachen einer juristischen Person, deren Mitglied er ist;

b) wenn zwischen ihm und einer Partei entweder eine besondere Freundschaft oder eine persönliche Feindschaft oder ein besonderes Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis besteht;

c) wenn Tatsachen vorliegen, die ihn in Bezug auf den zu beurteilenden Fall als befangen erscheinen lassen.

2. Über den Ausstand oder die Ablehnung entscheidet vor der Sitzung der Präsident, ansonsten der Gerichtshof.»

48. Gemäss Art 15 Abs 1 und Abs 2 Bst. a des Staatsgerichtshofgesetzes vom 27. November 2003 entscheidet der Staatsgerichtshof über Individualbeschwerden, soweit der Beschwerdeführer behauptet, durch eine enderledigende letztinstanzliche Entscheidung oder Verfügung der öffentlichen Gewalt insbesondere in einem seiner durch die Verfassung oder durch die Europäische Menschenrechtskonvention gewährleisteten Rechte verletzt zu sein.

49. Gemäss Art 56 Abs 1 des Staatsgerichtshofgesetzes sind Gebühren, Verhandlungs- und Entscheidungskosten nach den Vorschriften über die Gerichtsgebühren zu bestimmen, dh gemäss dem Gerichtsgebührengesetz vom 30. Mai 1974.

### E. Einschlägige Rechtsprechung des liechtensteinischen Staatsgerichtshofs

50. In einem Individualbeschwerdeverfahren kann der Staatsgerichtshof feststellen, dass das Recht des Beschwerdeführers auf ein Verfahren binnen angemessener Frist, welches im Gleichheitsgebot der Verfassung und in Art 6 Abs 1 der Konvention verankert ist, im Verfahren vor den Untergerichten und/oder vor dem Staatsgerichtshof selbst verletzt worden ist. Der Staatsgerichtshof kann diese Feststellung entweder von Amtes wegen (siehe zB StGH 2004/58, Urteil vom 4. November 2008, Erw. 7-8; StGH 2005/13, Urteil vom 31. März 2009, Erw. 10; und StGH 2005/007, Urteil vom 14. Dezember 2009, Erw. 5) oder über konkrete Rüge des Beschwerdeführers (siehe zB StGH 2005/052, Urteil vom 14. Dezember 2009, Erw. 2.4; und StGH 2010/141, Urteil vom 19. Dezember 2011, Erw. 5.3) vornehmen.

51. Für die Beurteilung der Angemessenheit der Verfahrensdauer orientiert sich der Staatsgerichtshof an der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, welcher auf die Einzelbetrachtung abstellt, in der vier Kriterien zur Anwendung gelangen, nämlich die Bedeutung der Sache für den Beschwerdeführer, die Komplexität des Falles, das Verhalten des Beschwerdeführers sowie die Behandlung des Falles durch die Behörden (siehe ua StGH 2004/58, op. cit., Erw. 7.2; StGH 2005/13, op. cit., Erw. 10.2; und StGH 2005/007, op. cit., Erw. 5.2).

52. In seiner jüngeren Rechtsprechung hat der Staatsgerichtshof bei der Feststellung einer Verletzung der angemessenen Frist ein Recht des Beschwerdeführers herausgearbeitet, von gewissen Verfahrenskosten befreit zu werden. Insbesondere war der Staatsgerichtshof der Auffassung, dass die Vertreterkosten des Beschwerdeführers (in einer Rechtssache, bei der der Beschwerdeführer vor dem Staatsgerichtshof anwaltlich vertreten war) vom Land ersetzt und die Gerichtskosten vom Land getragen werden müssten, obwohl (im Falle einer automatischen Feststellung einer Verletzung des Erfordernisses der angemessenen Frist) der Beschwerdeführer mit seinen vor dem Staatsgerichtshof vorgebrachten Rügen nicht erfolgreich gewesen sei (StGH 2004/58, op. cit., Erw. 8; und StGH 2005/13, op. cit., Erw. 11). Falls der Beschwerdeführer die der Gegenpartei entstandenen Vertreterkosten im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof tragen müsse, da der Individualbeschwerde inhaltlich keine Folge gegeben worden sei, könne dem Beschwerdeführer auch diese Kosten zugesprochen werden (siehe StGH 2005/007, op. cit., Erw. 6; und StGH 2005/052, op. cit., Erw. 4). Wenn der Staatsgerichtshof eine Verletzung der angemessenen Frist nicht (nur) im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof, sondern (auch) in den Verfahren vor den Untergerichten feststelle, könne der Staatsgerichtshof den Beschwerdeführer auch von den in diesen Verfahren entstandenen Gerichts- und Vertreterkosten befreien (siehe zB StGH 2005/052, op. cit., Erw. 2.4).

53. In einem späteren Fall erklärte der Staatsgerichtshof, dass das Land unter gewissen Umständen die Verfahrenskosten als «Entschädigung bzw. Wiedergutmachung» zu tragen habe (siehe StGH 2010/141, op. cit., Erw. 9, sowie das Urteil in der gegenständlichen Beschwerde StGH 2011/32, Urteil vom 15. Mai 2012, Erw. 9). Da das liechtensteinische Recht keine ausdrückliche Bestimmung kenne, wie der Verletzung durch Rechtsverzögerung Rechnung zu tragen sei, und es dem Gerechtigkeitsempfinden fundamental widerspreche, wenn durch eine Rechtsverzögerung wegen überlanger Verfahrensdauer bedingte Verletzungen der Verfassung mangels gesetzlicher Regelung einfach folgenlos blieben, sei von einer Gesetzeslücke auszugehen, die richterlicher Ausfüllung bedürfte (siehe StGH 2010/141, op. cit., Erw. 9; für Urteile, in denen der Staatsgerichtshof immer noch Zweifel zum Ausdruck brachte, ob es in den jeweiligen Verfahren möglich sei, für eine Verletzung der angemessenen Frist Abhilfe zu schaffen, siehe StGH 2009/177, Urteil vom 21. Mai 2010, Erw. 2.3, und StGH 2011/16, Urteil vom 29. August 2011, Erw. 8-9).

54. Nach ständiger Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs beträgt der Maximalstreitwert für die Bezifferung der Vertreter- und Gerichtskosten EUR 100'000.00 (siehe StGH 2004/58, op. cit., Erw. 8 m.w.N, und StGH 2005/052, op. cit., Erw. 4). Auf dieser Grundlage betragen die dem Beschwerdeführer zu ersetzenden Vertreterkosten CHF 2'694.40 inkl. MWSt (vgl. StGH 2004/58, op. cit., Erw. 8). Die vom Land Liechtenstein zu tragenden oder dem Beschwerdeführer zu ersetzenden Gerichtskosten für das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof bestehen aus einer Entscheidungsgebühr von CHF 1'700.00 (siehe Art 56 Abs 1 des Staatsgerichtshofgesetzes in Verbindung mit Art 19 Abs 1 und 5 des Gerichtsgebührengesetzes;

und StGH 2004/58, op. cit., Erw. 8) sowie einer Eingabengebühr (meistens CHF 170.00, siehe Art 56 Abs 1 des Staatsgerichtshofgesetzes in Verbindung mit Art 17 Abs 1 des Gerichtsgebührengesetzes).

55. Wenn einer Verfassungsbeschwerde Folge gegeben wird, da der Beschwerdeführer mit mindestens einer Rüge erfolgreich war, hat das Land die etwaigen Vertreterkosten zu ersetzen und die Verfahrenskosten zu tragen, auf der Grundlage des vom Staatsgerichtshofs bezifferten Streitwerts (siehe ua StGH 2008/48, Urteil vom 9. Dezember 2008, Ziff. 1 und 3-4 der operativen Bestimmungen; StGH 2009/14, Urteil vom 30. März 2009, Ziff. 1 und 3-4 der operativen Bestimmungen; sowie in Bezug auf Beschwerden über die Verfahrensdauer StGH 2011/16, op. cit., Erw. 7-9). Falls die Gegenpartei der Verfahren vor den Untergerichten im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof teilnahm, trägt die Gegenpartei ihre eigenen Kosten und kann dazu verpflichtet werden, die Vertreter- und Gerichtskosten des Beschwerdeführers zu tragen (siehe zB die Urteile des Staatsgerichtshofs vom 30. März 2009, StGH 2008/123, Ziff. 1, 3 und 4 der operativen Bestimmungen, und StGH 2008/133, Ziff. 1, 3 und 5 der operativen Bestimmungen).

## Rechtliche Würdigung

### I. BEHAUPTETE VERLETZUNG VON ART. 6 ABS. 1 DER KONVENTION AUFGRUND DER FEHLENDEN UNPARTEILICHKEIT DES STAATSGERICHTSHOFS

56. Der Beschwerdeführer behauptete erstens, dass die fünf Richter des Staatsgerichtshofs, die für die Beurteilung seiner Rechtssache zuständig waren, aus denjenigen Gründen, die er vor dem Staatsgerichtshof detailliert dargelegt habe, nicht unparteiisch gewesen seien, insbesondere, weil jeder der abgelehnten Richter an den Entscheidungen über die Befangenheitsanträge gegen die übrigen vier Richter teilgenommen habe. Er berief sich dabei auf Art 6 Abs 1 der Konvention, welcher unter anderem festlegt:

*«Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen... von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhendem Gericht in einem fairen Verfahren... verhandelt wird.»*

57. Die Regierung bestritt dieses Vorbringen.

#### A. Zulässigkeit

58. Der Gerichtshof stellt fest, dass diese Beschwerde nicht offensichtlich unbegründet im Sinne von Art 35 Abs 3 Bst. a der Konvention ist. Der Gerichtshof stellt ferner fest, dass die Beschwerde nicht aus anderen Gründen unzulässig ist. Folglich ist sie für zulässig zu erklären.

#### B. Begründetheit

##### 1. Vorbringen der Parteien

###### (a) Der Beschwerdeführer

59. Der Beschwerdeführer brachte vor, dass es objektive Gründe gegeben habe, berechnete Zweifel an

der Unabhängigkeit der Richter in dieser Rechtssache zu äussern. Die von ihm detailliert beschriebenen Freundschaften und Beziehungen im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof zeigten auf, dass die betreffenden Richter befangen gewesen seien.

60. Der Beschwerdeführer machte ferner geltend, dass die Richter des Staatsgerichtshofs in Anbetracht des von ihnen gewählten Vorgehens zur Behandlung seiner Befangenheitsanträge nicht unparteiisch gewesen seien. Dieses Vorgehen habe klar den Grundsatz verletzt, dass niemand Richter in eigener Sache sein soll (*nemo iudex in sua causa*). Der Beschwerdeführer betonte, dass seine Befangenheitsanträge gegen die fünf Richter des Staatsgerichtshofs nicht missbräuchlich gewesen seien, sondern durch detaillierte Gründe belegt worden seien. In solchen Umständen könnten über die Befangenheitsanträge gegen jeden der fünf Richter nicht jeweils die übrigen vier Richter entscheiden, da diese ja ebenfalls abgelehnt worden seien.

#### (b) Die Regierung

61. Die Regierung vertrat die Auffassung, dass der Staatsgerichtshof im Sinne von Art 6 Abs 1 der Konvention ein unparteiisches Gericht in der Rechtssache des Beschwerdeführers gewesen sei. Die Regierung räumte ein, dass das vom Staatsgerichtshof gewählte Vorgehen zur Behandlung der Befangenheitsanträge des Beschwerdeführers eine Durchbrechung des Grundsatzes darstellte, wonach niemand ein Richter in eigener Sache sein solle (*nemo iudex in sua causa*). Dennoch sei diese Durchbrechung durch die konkreten Umstände der Rechtssache gerechtfertigt gewesen. Es habe keine weitere höhere Instanz gegeben, welche über die Befangenheitsanträge hätte entscheiden können. Ferner wäre die Bestellung von Ersatzrichtern, um über die jeweiligen Befangenheitsanträge zu entscheiden, mit massiven zeitlichen Verzögerungen verbunden.

62. Nach Ansicht der Regierung sei zudem generell zu bedenken, dass in einem kleinen Land wie Liechtenstein allzu strenge Befangenheitsmassstäbe die Gerichtsbarkeit übermässig behindern könnten. Es müssten daher effektive, sachliche Gründe für eine Befangenheit vorliegen. Der Beschwerdeführer habe solche Gründe nicht vorgebracht.

## 2. Würdigung durch den Gerichtshof

#### (a) Einschlägige Grundsätze

63. In Bezug auf die einschlägigen Grundsätze in Fällen von Befangenheitsanträgen gegen Richter, insbesondere in Situationen, in denen jedes der abgelehnten Mitglieder eines Gerichts an der Entscheidung über die Befangenheitsanträge gegen seine Kollegen teilgenommen hat, verweist der Gerichtshof auf die in der Rechtssache *A.K. / Liechtenstein* (Nr. 38191/12, Rn. 65-68, 9. Juli 2015) festgelegten Grundsätze.

#### (b) Anwendung dieser Grundsätze auf das gegenständliche Verfahren

64. Der Gerichtshof stellt in Bezug auf die Unparteilichkeit der Richter des Staatsgerichtshofs fest, dass die gegenständliche Beschwerde eine ähnliche Frage aufwirft

wie diejenige, die der Gerichtshof bereits in einer früheren Beschwerde desselben Beschwerdeführers entschieden hat (*A.K. / Liechtenstein*, op. cit., Rn. 37 ff.).

65. Der Gerichtshof kommt zum Schluss, dass keine der zahlreichen Gründe, aufgrund derer der Beschwerdeführer die fünf Richter des Staatsgerichtshofs wegen Befangenheit ablehnte, für sich genommen ausreichen würde, um berechtigte und objektiv gerechtfertigte Zweifel an der Unparteilichkeit der Richter zu begründen. Der Gerichtshof verweist sinngemäss auf die Gründe, die er in seinem Urteil in der früheren Rechtssache des Beschwerdeführers angeführt hat (siehe *A.K. / Liechtenstein*, op. cit., Rn. 74-76). Wie in der früheren Rechtssache (*A.K. / Liechtenstein*, op. cit., Rn. 80) ist der Gerichtshof jedoch überzeugt, dass diese Gründe, die sich hauptsächlich auf das Verhältnis der Richter zum Beschwerdeführer oder zur Gegenpartei im gegenständlichen Verfahren bezogen und die auch zwischen den fünf betroffenen Richter unterschieden, noch ausreichend spezifisch waren und deshalb nicht als missbräuchlich oder irrelevant eingestuft werden können.

66. In Bezug auf das Vorgehen der fünf abgelehnten Richter bei der Abweisung der gegen jeden einzelnen von ihnen gerichteten Befangenheitsanträge stellt der Gerichtshof jedoch – genau wie bei der Beschwerdesache Nr. 38191/12 – fest, dass der Staatsgerichtshof über die ausreichend begründeten Befangenheitsanträge gegen jeden einzelnen Richter in einer Besetzung entschied, die die vier übrigen Richter umfassten, die ihrerseits ebenfalls vom Beschwerdeführer wegen Befangenheit abgelehnt worden waren. Dieses Vorgehen warf in Bezug auf die Unparteilichkeit der Richter eine Frage auf, insbesondere insofern alle Richter über Anträge entschieden, die aus identischen Gründen gegen sie selbst gerichtet worden waren, und es daher inhaltlich so erscheint, als ob sie die Anträge gegen sich selbst abgewiesen hätten (siehe *A.K. / Liechtenstein*, op. cit., Rn. 79-83).

67. Der Gerichtshof kommt daher auch in der vorliegenden Rechtssache zum Schluss, dass die Zweifel des Beschwerdeführers an der Unparteilichkeit der fünf Richter des Staatsgerichtshofs objektiv gerechtfertigt waren, angesichts des Vorgehens, das die Richter gewählt hatten, um die gegen sie gerichteten Befangenheitsanträge des Beschwerdeführers abzuweisen.

68. Folglich liegt diesbezüglich eine Verletzung von Art 6 Abs 1 der Konvention vor.

## II. BEHAUPTETE VERLETZUNG VON ART. 13 DER KONVENTION

69. Der Beschwerdeführer behauptete ferner, dass ihm in der innerstaatlichen Rechtsordnung kein wirksamer Rechtsbehelf zur Verfügung gestanden habe, um sich über die überlange Dauer des Verfahrens vor den innerstaatlichen Gerichten zu beschweren. Er berief sich dabei auf Art 13 der Konvention, welcher wie folgt lautet:

*„Jede Person, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, hat das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben, auch wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.“*

70. Die Regierung bestritt dieses Vorbringen.

## A. Zulässigkeit

71. Der Gerichtshof stellt fest, dass diese Beschwerde nicht offensichtlich unbegründet im Sinne von Art 35 Abs 3 Bst. a der Konvention ist. Der Gerichtshof stellt ferner fest, dass die Beschwerde nicht aus anderen Gründen unzulässig ist. Folglich ist sie für zulässig zu erklären.

## B. Begründetheit

### 1. Vorbringen der Parteien

#### (a) Der Beschwerdeführer

72. Der Beschwerdeführer machte geltend, dass ihm nach liechtensteinischem Recht kein wirksamer Rechtsbehelf im Sinne von Art 13 der Konvention zur Verfügung gestanden habe, um sich über die ungebührliche Dauer des gegenständlichen Verfahrens zu beschweren, unter Verletzung von Art 6 Abs 1. Insbesondere sei ihm kein Rechtsbehelf zur Verfügung gestanden, mit dem er das Verfahren hätte beschleunigen können.

73. Der Beschwerdeführer brachte vor, dass weder eine beim Staatsgerichtshof eingereichte Beschwerde noch eine Dienstaufsichtsbeschwerde geeignet gewesen wäre, Abhilfe bei einer Verletzung des Erfordernisses der angemessenen Frist zu schaffen.

74. Der Beschwerdeführer bestritt erstens, dass der Staatsgerichtshof bei Verletzungen der angemessenen Frist meistens Abhilfe schaffe. Zur Bekräftigung seiner Auffassung berief er sich auf zwei Urteile des Staatsgerichtshofs vom 4. November 2008 (StGH 2007/95 und StGH 2008/3) in von ihm vor dem Staatsgerichtshof eingebrachten Beschwerdesachen, in denen der Staatsgerichtshof festgestellt habe, dass es keine Verletzung der angemessenen Frist gegeben habe.

75. Der Beschwerdeführer brachte ferner vor, dass der Staatsgerichtshof nicht in der Lage gewesen sei, ausreichende Abhilfe bei Verletzungen der angemessenen Frist zu schaffen. Eine solche Abhilfe hätte eine Entschädigung für die durch die Konventionsverletzung erlittenen Vermögens- und Nichtvermögensschaden bedeutet. Lediglich der Ersatz von Kosten, wie in seinem Fall gewährt worden sei, sei daher unzureichend gewesen, um den bedeutenden Schaden wiedergutzumachen, den er als Folge der hinausgezögerten Dauer des Verfahrens erlitten habe.

76. Der Beschwerdeführer machte zweitens geltend, dass eine Dienstaufsichtsbeschwerde nicht als wirksame Beschwerde qualifiziert werden könne. Eine solche Beschwerde sei lediglich ein administrativer Rechtsbehelf, der ihm kein subjektives Recht verleihe, dass das Verfahren binnen angemessener Frist durchgeführt würde. Ferner habe eine Dienstaufsichtsbeschwerde keine Aussicht auf Erfolg. Der Beschwerdeführer wies darauf hin, dass es der Staatsgerichtshof nicht als notwendig erachtet habe, eine Dienstaufsichtsbeschwerde einzureichen, bevor er eine Verfassungsbeschwerde betreffend die Verletzung des Erfordernisses der angemessenen Frist einreiche.

77. Der Beschwerdeführer behauptete ferner, dass auch ein Amtshaftungsverfahren nicht als wirksamer Rechtsbehelf erachtet werden könne, insbesondere da die Einleitung eines solchen separaten Verfahrens neben der Dienstaufsichtsbeschwerde kostspielig sei und da ein

solches Verfahren die gegenständliche Verletzung der Konvention nicht verhindern könne.

#### (b) Die Regierung

78. Die Regierung brachte vor, dem Beschwerdeführer seien zwei wirksame innerstaatliche Beschwerdemöglichkeiten im Sinne von Art 13 der Konvention zur Verfügung gestanden, um die behauptete überlange Dauer des gegenständlichen Verfahrens zu beheben, nämlich eine Verfassungsbeschwerde (Individualbeschwerde) an den Staatsgerichtshof sowie eine Dienstaufsichtsbeschwerde.

79. Die Regierung erklärte, dass gemäss Art 15 Abs 1 und Abs 2 Bst. a des Staatsgerichtshofgesetzes (siehe Rn. 48 oben) das Rechtsmittel der Individualbeschwerde an den Staatsgerichtshof einem klagebefugten Betroffenen, welcher eine Konventionsverletzung behauptet, offen stehe. In Anbetracht der neueren Praxis des Staatsgerichtshofs, bei Feststellung einer überlangen Verfahrensdauer dem Beschwerdeführer in Form des Kostenanspruchs eine Entschädigung bzw. Wiedergutmachung auszusprechen, müsse die Individualbeschwerde als wirksame Beschwerde zur Durchsetzung des Anspruchs auf Anhörung binnen angemessener Frist nach Art 6 Abs 1 qualifiziert werden.

80. Die Regierung brachte vor, dass erstmals mit einem Urteil vom 4. November 2008 (StGH 2004/58, siehe Rn. 52 oben) der Staatsgerichtshof in seiner inzwischen ständigen Rechtsprechung (die Regierung bezog sich insbesondere auf die Urteile des Staatsgerichtshofs in den Beschwerdesachen zu StGH 2005/7, StGH 2005/13, StGH 2005/52, StGH 2010/141 und in der gegenständlichen Beschwerdesache zu StGH 2011/32 (siehe Rn. 50-54 und 34-36 oben)) aufgrund einer festgestellten Verletzung des durch die Verfassung und Art 6 Abs 1 der Konvention gewährleisteten Rechts auf Anhörung binnen angemessener Frist Vertreterkosten zugesprochen und eine Befreiung von Gerichtskosten gewährt habe, auch wenn die Individualbeschwerde ansonsten als unbegründet zurückgewiesen worden sei. Der Staatsgerichtshof gewähre diese Abhilfe entweder von Amtes wegen, wenn er feststelle, dass die Verfahren, einschliesslich der Verfahren in den Untergerichten, übermässig lange gedauert hätten, oder über konkrete Rüge eines Beschwerdeführers.

81. In Bezug auf die Höhe der Verfahrenskosten, die der Staatsgerichtshof dem Beschwerdeführer zusprechen oder dem Land Liechtenstein überbinden könne, wenn er eine überlange Verfahrensdauer feststelle, erklärte die Regierung, dass der Staatsgerichtshof gemäss ständiger Rechtsprechung den Maximalstreitwert mit CHF 100'000.00 beziffere. Daher könne einem Beschwerdeführer maximal ca. CHF 5'500.00 an Verfahrenskosten zugesprochen werden bzw. könne dem Land dieser Betrag überbunden werden. Dieser Betrag beinhalte maximal CHF 2'694.40 an Vertreterkosten und maximal CHF 1'870.00 an Gerichtskosten (einschliesslich CHF 170.00 an Eingabengebühren und CHF 1'700.00 an Entscheidungsgebühren), zuzüglich maximal CHF 680.00 an Gerichtskosten für die Anordnung einer einstweiligen Massnahme und CHF 170.00 an Protokollgebühren pro Stunde bei einer Verhandlung vor dem Staatsgerichtshof.

82. Ferner trug die Regierung vor, dass eine Dienstaufsichtsbeschwerde nach Art 46 bis 50 des Gerichtsorganisationsgesetzes wegen Verfahrensverzögerungen oder Verzögerungen bei der Ausfertigung von Urteilen eine wirksame Beschwerde darstelle, welche dem Beschwerdeführer zur Verfügung gestanden habe. Die Dienstaufsichtsbeschwerde diene sowohl der Prävention von Verzögerungen als auch der nachträglichen Korrektur bereits entstandener Missstände.

83. Die Regierung trug vor, dass wenn der Beschwerdeführer eine Dienstaufsichtsbeschwerde beim Präsidenten des Obergerichts bzw. nach Inkrafttreten des neuen Gerichtsorganisationsgesetzes am 1. Juli 2008 beim Präsidenten des Landgerichts (siehe Rn. 39-41 oben) eingereicht hätte, dieser dem zuständigen Landrichter schnellstens eine Frist zur Ausfertigung des Urteils in der Rechtssache des Beschwerdeführers gesetzt hätte, um die Einhaltung von Art 6 Abs 1 der Konvention zu gewährleisten. Falls der zuständige Richter die Frist missachtet hätte, hätten ihm disziplinarrechtliche Massnahmen auferlegt werden können. Die Regierung fügte hinzu, dass es in separaten Amtshaftungsverfahren nach Art 3 Abs 1 des Amtshaftungsgesetzes (siehe Rn. 42 oben) ebenfalls möglich sei, Schadenersatz aufgrund der übermässigen Dauer eines bereits abgeschlossenen Zivilverfahrens zu erhalten.

## 2. Würdigung durch den Gerichtshof

### (a) Einschlägige Grundsätze

84. Der Gerichtshof weist erneut darauf hin, dass Art 13 die Bereitstellung eines innerstaatlichen Rechtsbehelfs verlangt, um die Materie einer «vertretbaren Beschwerde» unter der Konvention behandeln und um angemessene Abhilfe schaffen zu können (siehe *Kudła* / *Polen* [GK], Nr. 30210/96, Rn. 157, EGMR 2000XI).

85. Rechtsbehelfe, die einer Verfahrenspartei auf innerstaatlicher Ebene zur Verfügung stehen, um eine Klage wegen überlanger Verfahrensdauer erheben zu können, sind «wirksam» im Sinne von Art 13, wenn sie die behauptete Verletzung oder deren Fortführung verhindern oder wenn sie angemessene Abhilfe für eine bereits stattgefundene Verletzung schaffen. Ein Rechtsbehelf ist demnach wirksam, wenn er dazu verwendet werden kann, entweder eine schnellere Entscheidung durch die behandelnden Gerichte herbeizuführen oder der Verfahrenspartei eine angemessene Entschädigung für bereits stattgefundene Verzögerungen zur Verfügung zu stellen (siehe *Mifsud* / *Frankreich* (Ents.) [GK], Nr. 57220/00, Rn. 17, EGMR 2002VIII; *Hartman* / *Tschechische Republik*, Nr. 53341/99, Rn. 81, EGMR 2003VIII (Auszüge); und *Sürmeli* / *Deutschland* [GK], Nr. 75529/01, § 99, EGMR 2006VII). Auch wenn ein einziger Rechtsbehelf allein den Anforderungen von Art 13 nicht gänzlich genügt, kann die Summe der nach innerstaatlichem Recht zur Verfügung gestellten Rechtsbehelfe zulänglich sein (siehe *Kudła*, op. cit., Rn. 157; und *Hartman*, op. cit., Rn. 81).

86. Was die Angemessenheit und Zulänglichkeit der durch innerstaatliche Beschwerden geschaffene Abhilfe bei einer Verletzung des Erfordernisses einer angemessenen Frist angeht, hat der Gerichtshof insbesondere anerkannt, dass solche Abhilfe grundsätzlich durch eine Herabsetzung oder eine Befreiung von Kosten und

Auslagen geschaffen werden kann, die ein Beschwerdeführer sonst im gegenständlichen Verfahren bezahlen müsste (siehe zB *Normann* / *Dänemark* (Ents.), Nr. 44704/98, 14. Juni 2001; *Hansen ua* / *Dänemark* (Ents.), Nr. 26194/03, 29. Mai 2006; und *Brøsted* / *Dänemark* (Ents.), Nr. 21846/04, 30. August 2006).

87. Der Gerichtshof stellte ferner klar, dass die auf innerstaatlicher Ebene geschaffene Abhilfe in Anbetracht des vom Beschwerdeführer vor dem Gerichtshof gerügten Sachverhalts angemessen und zulänglich sein müsse, unter Berücksichtigung der in Art 41 der Konvention vorgesehenen gerechten Entschädigung. Während es keine Verpflichtung gab, dass die innerstaatlichen Behörden den gleichen Betrag als Entschädigung zusprechen müssten, die der Gerichtshof nach Art 41 voraussichtlich zusprechen würde, müsse die Höhe der gerechten Entschädigung auf innerstaatlicher Ebene dennoch in Anbetracht der besonderen Umstände des Falls angemessen sein (siehe *Oblen* / *Dänemark* (streichend), Nr. 63214/00, Rn. 30-31, 24. Februar 2005; *Horváthová* / *Slowakei*, Nr. 74456/01, Rn. 32, 17. Mai 2005; und *Scordino* / *Italien* (Nr. 1) [GK], Nr. 36813/97, Rn. 202 und 213, EGMR 2006V).

### (b) Anwendung dieser Grundsätze auf das gegenständliche Verfahren

88. Der Gerichtshof ist der Ansicht, ohne die Prüfung vorwegzunehmen, ob das Erfordernis der angemessenen Frist nach Art 6 Abs 1 der Konvention erfüllt worden ist, dass die Beschwerde des Beschwerdeführers wegen der Verfahrensdauer *prima facie* «vertretbar» ist, insbesondere in Anbetracht der Verfahrensdauer von mehr als viereinhalb Jahren vor dem Landgericht und der Tatsache, dass der Staatsgerichtshof selbst eine Verletzung von Art 6 Abs 1 der Konvention in dieser Hinsicht festgestellt hatte (siehe Rn. 34-35 oben).

#### (i) Beschwerde an den Staatsgerichtshof

89. Der Gerichtshof hat zuerst in Anbetracht der in seiner Rechtsprechung entwickelten Grundsätze festzustellen, ob eine Beschwerde an den Staatsgerichtshof unter den Umständen der Rechtssache ein wirksamer Rechtsbehelf für die Rüge des Beschwerdeführers wegen der unangemessenen Verfahrensdauer darstellte.

90. Der Gerichtshof bemerkt, dass es unbestritten ist, dass der liechtensteinische Staatsgerichtshof nicht ermächtigt ist, praktische Massnahmen zur Beschleunigung des Verfahrens vor den Untergewichten anzuordnen, einschliesslich Sanktionen bei Nichteinhaltung (vgl. sinngemäss *Hartman*, op. cit., Rn. 67 mit Bezug auf das tschechische Verfassungsgericht, und *Sürmeli*, op. cit., Rn. 105 mit Bezug auf das deutsche Bundesverfassungsgericht). Verfassungsbeschwerden an den Staatsgerichtshof sind in der Tat unzulässig, wenn sie verfrüht vor Abschluss des Verfahrens vor den Untergewichten durch eine enderledigende Entscheidung eingereicht werden (siehe Rn. 48 oben).

91. Der Gerichtshof merkt ferner an, dass der liechtensteinische Staatsgerichtshof keine gesetzliche Befugnis hat, Entschädigung für Vermögens- und Nichtvermögensschäden zuzusprechen, die ein Beschwerdeführer wegen der überlangen Verfahrensdauer erlitten hat (vgl. sinn-



gemäss *Hartman*, op. cit., Rn. 68; *Sürmeli*, op. cit., Rn. 105; und *Herbst ./ Deutschland*, Nr. 20027/02, Rn. 65-66, 11. Januar 2007). Dennoch hat sich der Staatsgerichtshof in seiner jüngeren Rechtsprechung, die zum Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde bei diesem Gerichtshof als ständig erachtet werden muss (für die grundsätzliche Relevanz dieses Datums siehe ua *Scordino*, op. cit., Rn. 144), und die auch in der Rechtssache des Beschwerdeführers aufgezeigt wurde, nicht mehr darauf beschränkt, eine Verletzung von Art 6 Abs 1 der Konvention festzustellen, wenn die Verfahrensdauer vor den Untergerichten und/oder vor dem Staatsgerichtshof selbst in Anbetracht der von diesem Gerichtshof entwickelten Kriterien übermässig lang war. Indem er eine Lücke im liechtensteinischen Recht ausfüllte, das nach seiner Ansicht keine Entschädigung für Schäden geboten habe, die ein Beschwerdeführer wegen der Verletzung des Erfordernisses der angemessenen Frist erlitten habe, entwickelte der Staatsgerichtshof ein Recht des Beschwerdeführers, von gewissen Verfahrenskosten befreit zu werden oder solche Kosten ersetzt zu haben, insbesondere Vertreter- und Gerichtskosten, als Abhilfe für solche Schäden (Einzelheiten hierzu siehe Rn. 52-54 oben).

92. Der Gerichtshof begrüsst die Initiative des Staatsgerichtshofs sowie die getroffenen Massnahmen, um die liechtensteinische Rechtsordnung mit der von diesem Gerichtshof entwickelten und in Urteilen gegen verschiedene Vertragsparteien präzisierten Rechtsprechung in Einklang zu bringen. Um feststellen zu können, ob der vom Staatsgerichtshof entwickelte Rechtsbehelf unter den Umständen der Rechtssache des Beschwerdeführers wirksam war, muss der Gerichtshof prüfen, ob die dem Beschwerdeführer vom Staatsgerichtshof gewährte Abhilfe angemessen war, unter Berücksichtigung der in Art 41 der Konvention vorgesehenen gerechten Entschädigung (siehe Rn. 87 oben).

93. In diesem Zusammenhang merkt der Gerichtshof an, dass laut dem Vorbringen der Regierung (siehe Rn. 81 oben) der Staatsgerichtshof als Entschädigung für die überlange Verfahrensdauer dem Beschwerdeführer maximal ca. CHF 5'500.00 (ungefähr EUR 5'100.00) an Kosten für Verfahren vor dem Staatsgerichtshof zusprechen bzw. dem Land überbinden könne (bestehend aus maximal CHF 2'694.40 an Vertreterkosten vor dem Staatsgerichtshof und dem Rest an Gerichtskosten vor dem Staatsgerichtshof).

94. Der Gerichtshof stellt ferner fest, dass der Staatsgerichtshof in der vorliegenden Rechtssache, nachdem er der Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers insofern Folge gegeben hatte, als er die Verletzung des Erfordernisses der angemessenen Frist gerügt hatte, anordnete, dass das Land Liechtenstein dem Beschwerdeführer die Eingabengebühr von CHF 170.00 ersetzen und die anderen Gerichtskosten, namentlich die Entscheidungsgebühr von CHF 1'700.00, tragen müsse. In Bezug auf die Entscheidungsgebühr stellte der Staatsgerichtshof selbst fest, dass diese Gebühr nicht dem Land als Entschädigung für die Verletzung des Erfordernisses der angemessenen Frist überbunden werden könne, da die Gerichtskosten als Ergebnis des Verfahrens ohnehin vom Land Liechtenstein zu tragen seien (siehe Rn. 36 oben). Dasselbe scheint in Bezug auf die Entscheidungsgebühr zu gelten,

die für den Antrag des Beschwerdeführers auf aufschiebende Wirkung für seine Verfassungsbeschwerde fällig wurde (siehe Rn. 21 oben). In Anbetracht der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs (siehe Rn. 55 oben) stellt der Gerichtshof ferner fest, dass die Regierung nicht dargelegt hat, dass der Beschwerdeführer nicht gleichermaßen die Eingabengebühr für seine Verfassungsbeschwerde ersetzt bekommen hätte, da seine Verfassungsbeschwerde teilweise erfolgreich gewesen war.

95. Ferner stellt der Gerichtshof fest, dass der Beschwerdeführer keinen Ersatz für Vertreterkosten im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof erhielt – den er laut der Regierung grundsätzlich als Entschädigung für die Verletzung des Erfordernisses der angemessenen Frist hätte erhalten können –, weil er im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof nicht anwaltlich vertreten war.

96. Ferner merkt der Gerichtshof an, dass der Staatsgerichtshof vom Land Liechtenstein den Ersatz der Vertreterkosten von CHF 2'694.40 an F.H. verlangte, der im Gegensatz zum Beschwerdeführer im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof anwaltlich vertreten war. Den Begründungen des Staatsgerichtshofs zufolge (siehe Rn. 34 und 36 oben) scheint es, dass diese Anordnung als Entschädigung für die Verletzung des Erfordernisses der angemessenen Frist verstanden wurde. Dennoch ist es unklar, ob diese Anordnung ausgesprochen wurde, um den Beschwerdeführer zu entschädigen, oder ob – in Anbetracht der Tatsache, dass der Staatsgerichtshof auch von Amtes wegen Verletzungen der angemessenen Frist feststellt (siehe Rn. 50 oben) – die Anordnung als Entschädigung von F.H. galt, der im gegenständlichen Verfahren die Gegenpartei war und daher ebenso von der Nichteinhaltung des Rechts auf eine Anhörung binnen angemessener Frist betroffen war. Der Gerichtshof stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Regierung nicht argumentiert zu haben scheint, dass die Anordnung des Ersatzes der Vertreterkosten von F.H. dazu gedient haben soll, den Beschwerdeführer für die vom Staatsgerichtshof anerkannte Verletzung des Erfordernisses der angemessenen Frist zu entschädigen. In Anbetracht der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs (siehe Rn. 52 und 55 oben) ist der Gerichtshof der Ansicht, dass die Regierung auf jeden Fall nicht bewiesen hat, dass der Beschwerdeführer, der mit seiner Verfassungsbeschwerde teilweise erfolgreich war, sonst dazu verpflichtet worden wäre, die Vertreterkosten von F.H. im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof zu bezahlen.

97. Schliesslich stellt der Gerichtshof fest, dass das gegenständliche Verfahren vor dem Landgericht mehr als viereinhalb Jahre dauerte, also eine erhebliche Zeitspanne. Vor diesem Hintergrund ist der Gerichtshof unter den Umständen der Rechtssache nicht überzeugt, dass die vom Staatsgerichtshof dem Beschwerdeführer gewährte Abhilfe den Betrag überstieg, den der Beschwerdeführer ohnehin erhalten hätte, da er mit seiner Verfassungsbeschwerde teilweise erfolgreich war. Der Gerichtshof ist daher nicht überzeugt, dass die gewährte Abhilfe angemessen war, unter Berücksichtigung der in Art 41 der Konvention vorgesehenen gerechten Entschädigung. Obwohl der Gerichtshof die Möglichkeit nicht ausschliessen kann, dass dieser Rechtsbehelf unter anderen Umständen wirksam wäre, stellt er im gegenständlichen Verfah-

ren fest, dass eine Beschwerde an den Staatsgerichtshof wegen der Verfahrensdauer kein wirksamer Rechtsbehelf für den Beschwerdeführer darstellte, um eine Verletzung des Erfordernisses der angemessenen Frist zu rügen.

*(ii) Dienstaufsichtsbeschwerde*

98. Zweitens nimmt der Gerichtshof in Bezug auf die Wirksamkeit einer Dienstaufsichtsbeschwerde zur Kenntnis, dass Art 48 und 49 des Gerichtsorganisationsgesetzes sowie § 23 der früheren Fassung des Gerichtsorganisationsgesetzes festlegen, dass der zuständige Gerichtspräsident aufgrund einer Dienstaufsichtsbeschwerde wegen unangemessener Verzögerungen der Rechtspflege das betroffene Gericht oder den betroffenen Richter auffordern kann, binnen bestimmter Frist Abhilfe zu schaffen (siehe Rn. 40-41 oben). Jedoch hat die Regierung keine Beispiele von Entscheidungen innerstaatlicher Gerichte aufgeführt, deren ständige Rechtsprechung die Wirksamkeit dieses Rechtsbehelfs belegen würde, anhängige Gerichtsverfahren in der Praxis beschleunigen zu können.

99. Der Gerichtshof hat im Übrigen wiederholt festgestellt, dass derartige Beschwerden an eine höhere Instanz keinen wirksamen Rechtsbehelf darstellen, weil sie in der Regel – wie im Falle der Dienstaufsichtsbeschwerde in der gegenständlichen Rechtssache – den Verfahrensparteien keinen persönlichen Anspruch darauf verleihen, den Staat zur Ausübung seiner Aufsichtsbefugnisse zu zwingen (siehe ua *Horvat /.* Kroatien, Nr. 51585/99, Rn. 47, EGMR 2001VIII; *Hartman*, op. cit., Rn. 66, und *Sürmeli*, op. cit., Rn. 109).

*(iii) Amtshaftungsverfahren*

100. Insofern die Regierung dahingehend verstanden werden muss, als dass sie die Geltendmachung eines Ersatzanspruchs für Schäden, die infolge der Verfahrensdauer erlitten worden sind, in einem Amtshaftungsverfahren nach dem Amtshaftungsgesetz als Teil der bestehenden wirksamen Rechtsbehelfe für Verletzungen der angemessenen Frist versteht, stellt der Gerichtshof Folgendes fest.

101. Nach Art 3 Abs 1 des Amtshaftungsgesetzes haften öffentliche Rechtsträger für den Schaden, den die als ihre Organe handelnden Personen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zufügen (siehe Rn. 42 oben). Dennoch nimmt der Gerichtshof zur Kenntnis, dass die Regierung keine Beispiele aus der innerstaatlichen Praxis aufgeführt hat, die eine ständige Rechtsprechung belegen würden, die die Wirksamkeit dieses Rechtsbehelfs aufzeigen würde (siehe sinngemäss *Horvat*, op. cit., Rn. 44; *Hartman*, op. cit., Rn. 68; und *Sürmeli*, op. cit., Rn. 113). In diesem Zusammenhang verweist der Gerichtshof auf seine ständige Rechtsprechung, wonach ua in Rechtssachen betreffend die Dauer von zivilrechtlichen Verfahren gezeigt werden muss, dass durch die Klage auf Schadenersatz eine Entschädigung für Nichtvermögensschäden erlangt werden kann, die über alle Schäden unter dieser Rubrik hinausgeht (siehe ua *Hartman*, op. cit., Rn. 68, und *Sürmeli*, op. cit., Rn. 113). Ferner kann die Zulänglichkeit eines solchen Rechtsbehelfs durch übermässige Verzögerungen im Schadenersatzverfahren selbst berührt werden, und die Zulänglichkeit hängt überdies von der Höhe der möglichen

Entschädigung ab (siehe *Scordino*, op. cit., Rn. 195, und *Sürmeli*, op. cit., Rn. 101 m.w.N.).

*(iv) Schlussfolgerung*

102. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen kommt der Gerichtshof zum Schluss, dass keine der von der Regierung verteidigten Rechtsbehelfe als wirksam im Sinne von Art 13 der Konvention erachtet werden können. Was die Wirksamkeit dieser Rechtsbehelfe im Ganzen angeht, stellt der Gerichtshof fest, dass die Regierung nicht gezeigt hat, dass eine Kombination von zwei oder mehr Rechtsbehelfen den Anforderungen von Art 13 genügen würde.

103. Folglich hatte der Beschwerdeführer keinen wirksamen Rechtsbehelf im Sinne von Art 13 zu Verfügung, welcher das Verfahren vor dem Landgericht beschleunigt hätte oder ausreichende Abhilfe für die bereits erfolgten Verzögerungen geschaffen hätte. Deshalb liegt eine Verletzung von Art 13 der Konvention vor.

**III. BEHAUPTETE VERLETZUNG VON ART. 6 ABS. 1 DER KONVENTION AUFGRUND DER VERFAHRENSDAUER**

104. Schliesslich behauptete der Beschwerdeführer, dass die Verfahrensdauer vor den liechtensteinischen Gerichten übermässig lang gewesen sei. Er berief sich auf Art 6 Abs 1 der Konvention, welche unter anderem festlegt:

*«1. Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen ... von einem ... Gericht in einem ... Verfahren ... innerhalb angemessener Frist verhandelt wird.»*

105. Die Regierung bestritt dieses Vorbringen.

**A. Zulässigkeit**

**1. Vorbringen der Parteien**

106. Nach Ansicht der Regierung verlor der Beschwerdeführer seine Eigenschaft als Opfer einer Verletzung von Art 6 Abs 1 im Sinne von Art 34 der Konvention in Anbetracht der Abhilfe, die ihm vom Staatsgerichtshof als Entschädigung für die Verletzung des Erfordernisses der angemessenen Frist zugesprochen wurde.

107. Ferner bringt die Regierung vor, der Beschwerdeführer habe die innerstaatlichen Rechtsbehelfe nach Art 35 Abs 1 der Konvention nicht ausgeschöpft. Die Regierung machte geltend, der Beschwerdeführer habe keine Dienstaufsichtsbeschwerde an den zuständigen Gerichtspräsidenten mit der Rüge eingelegt, dass die Verfahrensdauer vor dem Landgericht übermässig lang gewesen sei.

108. Der Beschwerdeführer bestritt diese Ansicht.

**2. Würdigung durch den Gerichtshof**

109. In der Auffassung des Gerichtshofs ist die Frage, ob der Beschwerdeführer im Sinne von Art 34 der Konvention seiner Opfereigenschaft verlustig wird, eng mit den Fragen verknüpft, die in Bezug auf seine Beschwerde nach Art 6 Abs 1 wegen der Verfahrensdauer aufgeworfen werden. Deshalb wird der Gerichtshof diese Frage zusammen mit der Begründetheit des Antrags behandeln.

110. Was die Einwendung der Regierung betreffend die Nichterschöpfung innerstaatlicher Rechtsbehelfe an-

geht, verweist der Gerichtshof auf seine Feststellung oben (siehe Rn. 98-99), wonach eine Dienstaufsichtsbeschwerde nicht als wirksamer Rechtsbehelf im Sinne von Art 13 der Konvention erachtet werden kann, um Verletzungen des Erfordernisses der angemessenen Frist zu rügen. Da Art 35 Abs 1 der Konvention verlangt, dass ein Beschwerdeführer nur die wirksamen innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpfen muss (vgl. *Kudla*, op. cit., Rn. 152, und *Horvat*, op. cit., Rn. 37 und 39), muss die Einwendung der Regierung deshalb zurückgewiesen werden.

111. Der Gerichtshof stellt fest, dass diese Beschwerde nicht offensichtlich unbegründet im Sinne von Art 35 Abs 3 Bst. a der Konvention ist. Der Gerichtshof stellt ferner fest, dass die Beschwerde nicht aus anderen Gründen unzulässig ist. Folglich ist sie für zulässig zu erklären.

## B. Begründetheit

### 1. Vorbringen der Parteien

#### (a) Der Beschwerdeführer

112. Der Beschwerdeführer behauptete, dass die Dauer des gegenständlichen Verfahrens sein in Art 6 Abs 1 gewährleistetes Recht auf eine Anhörung binnen angemessener Frist verletzt habe.

113. Der Beschwerdeführer brachte vor, dass die Dauer des Verfahrens, welches sowohl hinsichtlich des Sachverhalts als auch des anwendbaren Rechts unkompliziert und für sein Berufsleben, für die Nutzung seines Eigentums sowie für seinen Lebensunterhalt von grundlegender Bedeutung gewesen sei, einzig und allein das Verschulden der liechtensteinischen Gerichte gewesen sei. Die liechtensteinischen Gerichte hätten willkürlich ihre Zuständigkeit angenommen und Zeit verloren, indem sie die wesentlichen Beweise nicht geprüft hätten. Insbesondere sei das Landgericht im Zeitraum vom 6. September 2007 bis 28. Dezember 2009 untätig gewesen, und der Staatsgerichtshof selbst habe bestätigt, dass das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof den Anforderungen von Art 6 Abs 1 nicht genügt habe. Nach Ansicht des Beschwerdeführers hätten die Verfahren vor den höheren Instanzen, welche den Sachverhalt der Rechtssache nicht überprüft hätten, ebenso wenig dem Erfordernis der angemessenen Frist entsprochen.

#### (b) Die Regierung

114. Nach Ansicht der Regierung sei das Recht des Beschwerdeführers auf eine Anhörung binnen angemessener Frist nach Art 6 Abs 1 der Konvention im gegenständlichen Verfahren nicht verletzt worden.

115. Die Regierung brachte vor, dass es sich um ein komplexes Verfahren gehandelt habe, da die Feststellung des relevanten Sachverhalts die Aufnahme von Beweisen von zwölf Zeugen und den Parteien sowie die Würdigung von umfangreichen Akten erfordert habe. Die Regierung machte ferner geltend, dass der Staatsgerichtshof selbst festgestellt habe, dass die zivilrechtlichen Gerichte das Verfahren zügig durchgeführt hätten, mit Ausnahme der Verzögerung zwischen der letzten Verhandlung vor dem Landgericht und der Ausfertigung des Urteils des Landgerichts. Die Feststellung des Staatsgerichtshofs, dass es aufgrund dieser Verzögerung eine Verletzung von Art 6

Abs 1 gegeben habe, müsse als übermässig grosszügige Ausdehnung des Schutzes der Konvention qualifiziert werden. Im Wesentlichen sei es der Beschwerdeführer gewesen, der das Verfahren durch sein Verhalten verzögert habe, insbesondere indem er die Zuständigkeit der liechtensteinischen Gerichte bestritten habe.

## 2. Würdigung durch den Gerichtshof

### (a) Einhaltung von Art 6 Abs 1

116. Der Gerichtshof nimmt zur Kenntnis, dass das gegenständliche Verfahren am 10. Juni 2005 begann, als F.H. seine Klage gegen den Beschwerdeführer im Landgericht einbrachte, und am 27. Juni 2012 endete, als das Urteil des Staatsgerichtshofs dem Beschwerdeführer zugestellt wurde (vgl. sinngemäss *Kaemena und Thöneböbn / Deutschland*, Nr. 45749/06 und 51115/06, Rn. 61, 22. Januar 2009). Das Verfahren dauerte also ungefähr sieben Jahre über vier Instanzen hinweg.

117. Der Gerichtshof weist erneut darauf hin, dass die Angemessenheit der Verfahrensdauer unter Berücksichtigung der Umstände der Rechtssache und mit Verweis auf die folgenden Kriterien geprüft werden muss: die Komplexität des Falles, das Verhalten des Beschwerdeführers und der relevanten Behörden sowie die Bedeutung der Sache für den Beschwerdeführer (siehe unter vielen anderen Nachweisen *Frydlender / Frankreich* [GK], Nr. 30979/96, Rn. 43, EGMR 2000-VII).

118. Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass das gegenständliche Verfahren, in dem zwölf Zeugen in drei Verhandlungen einvernommen wurden und zahlreiche Dokumente berücksichtigt werden mussten, durchaus ziemlich komplex war. Was das Verhalten des Beschwerdeführers angeht, ist der Gerichtshof insbesondere der Ansicht, dass er bei der Anfechtung der Zuständigkeit der liechtensteinischen Gerichte von Anfang an auf vernünftige Weise seine Verfahrensrechte ausgeübt hat. Es kann daher nicht gesagt werden, dass er das Verfahren ungebührlich verzögert habe. Ferner ist es klar, dass das Ergebnis des Verfahrens, welches im Wesentlichen das Recht betraf, die wirtschaftlichen Tätigkeiten zweier Aktiengesellschaften zu bestimmen und sich am Gewinn dieser Gesellschaften zu beteiligen, für das Berufsleben und für den Lebensunterhalt des Beschwerdeführers von grundlegender Bedeutung war.

119. Was die Behandlung des Falles durch die innerstaatlichen Gerichte angeht, stellt der Gerichtshof fest, dass das Verfahren vor dem Obergericht und vor dem Obersten Gerichtshof zügig und vor dem Staatsgerichtshof relativ zügig durchgeführt wurde. Jedoch war das Verfahren vom 10. Juni 2005 bis 28. Dezember 2009, also für mehr als viereinhalb Jahre, vor dem Landgericht anhängig. Insbesondere hat sich das Verfahren vor diesem Gericht vom 6. September 2007 bis 28. Dezember 2009 verzögert, dh für mehr als zwei Jahre und drei Monate, also so lange, bis das Landgericht sein Urteil nach dem Schluss der Verhandlung ausgefertigt hatte. Der Gerichtshof teilt die Ansicht des Staatsgerichtshofs, dass diese Verzögerung, welche der Staatsgerichtshof als Zeitraum der «Untätigkeit» erachtete, unangemessen war. In diesem Zusammenhang berücksichtigt der Gerichtshof auch § 415 der Zivilprozessordnung, wonach wenn

ein Urteil nicht sofort nach Schluss der mündlichen Verhandlung gefällt werden kann, es binnen acht Tagen nach Schluss der Verhandlung zu fällen sei. Ferner hat der Beschwerdeführer während dieser Phase auf keine Weise zur Dauer des Verfahrens beigetragen und sogar am 22. April 2009 das Landgericht darum ersucht, das Urteil auszufertigen (siehe Rn. 15 oben). Der Gerichtshof ist ferner der Ansicht, dass diese Verzögerung vor dem Gericht der ersten Instanz nicht dadurch kompensiert werden konnte, dass das Verfahren vor den höheren Gerichten nicht ungebührlich verzögert wurde und dass die Gesamtdauer des Verfahrens als solche nicht unangemessen war (für Fälle, in denen ausgedehnte Zeiträume der Inaktivität in den Verfahren zu einer Verletzung von Art 6 Abs 1 geführt haben, obwohl die Gesamtdauer der Verfahren nicht als solche unangemessen war, vgl. sinngemäss *Guincho ./. Portugal*, 10. Juli 1984, Rn. 35-36 und 41, Reihe A Nr. 81; *B. ./. Österreich*, 28. März 1990, Rn. 52-55, Reihe A Nr. 175, und *Abdoella ./. die Niederlande*, 25. November 1992, Rn. 22-25, Reihe A Nr. 248A).

120. Vor diesem Hintergrund kommt der Gerichtshof zum Schluss, dass die Verfahrensdauer in der gegenständlichen Rechtssache dem Erfordernis der angemessenen Frist nicht entsprach.

#### (b) Verlust der Opfereigenschaft

##### (i) Vorbringen der Parteien

121. Die Regierung machte geltend, dass auch wenn der Gerichtshof die Ansicht des Staatsgerichtshof teile, dass die Dauer des gegenständlichen Verfahrens eine Verletzung von Art 6 Abs 1 darstelle, der Beschwerdeführer nicht länger behaupten könne, Opfer einer Verletzung dieser Bestimmung zu sein. In seinem Urteil vom 15. Mai 2012 habe der Staatsgerichtshof anerkannt, dass es eine Verletzung des Erfordernisses einer angemessenen Frist nach Art 6 Abs 1 gegeben habe. Im Einklang mit seiner jüngeren Praxis habe der Staatsgerichtshof ferner dem Beschwerdeführer angemessene Abhilfe gewährt, indem er entschied, dass dem Beschwerdeführer die Kosten ersetzt würden und dass er von der Bezahlung der Gebühren befreit werden solle.

122. Der Beschwerdeführer bestritt diese Ansicht.

##### (ii) Würdigung durch den Gerichtshof

123. Der Gerichtshof weist erneut darauf hin, dass eine für den Beschwerdeführer vorteilhafte Entscheidung oder Massnahme grundsätzlich nicht ausreicht, um ihm die Eigenschaft als «Opfer» einer Verletzung der Konvention abzuerkennen, ausser die innerstaatlichen Behörden haben die Verletzung der Konvention entweder ausdrücklich oder materiell anerkannt und dann dafür Abhilfe geschaffen (siehe ua *Eckle ./. Deutschland*, 15. Juli 1982, § 66, Reihe A Nr. 51; *Amuur ./. Frankreich*, 25. Juni 1996, Rn. 36, *Reports of Judgments and Decisions* 1996III; und *Dalban ./. Rumänien* [GK], Nr. 28114/95, Rn. 44, EGMR 1999VI). Die Frage der Opfereigenschaft eines Beschwerdeführers ist mit der Frage des Bestehens eines wirksamen Rechtsbehelfs verbunden, insofern als die Fähigkeit des Beschwerdeführers zu behaupten, Opfer zu sein, von der Angemessenheit und Zulänglichkeit der Abhilfe abhängt, die der innerstaatliche Rechtsbehelf für

ihn in Bezug auf die Verletzung des Konventionsrechts geschaffen hat (vgl. *Scordino*, op. cit., Rn. 182).

124. Der Gerichtshof stellt fest, dass der Staatsgerichtshof in der vorliegenden Rechtssache – und im Einklang mit der Feststellung des Gerichtshofs – ausdrücklich anerkannt hat, dass es aufgrund der Verzögerung bei der Ausfertigung des Urteils im Verfahren vor dem Landgericht eine Verletzung des Erfordernisses einer angemessenen Frist nach Art 6 Abs 1 der Konvention gegeben habe (siehe Rn. 34-35 oben). Was jedoch die Angemessenheit und die Zulänglichkeit der durch die Entscheidung des Staatsgerichtshofs betreffend die Gerichts- und Vertreterkosten für den Beschwerdeführer geschaffenen Abhilfe angeht, verweist der Gerichtshof auf seine obigen Feststellungen in Bezug auf Art 13 der Konvention. Der Gerichtshof ist nicht überzeugt, dass die Kostenanordnung des Staatsgerichtshofs dem Beschwerdeführer ausreichende Abhilfe für die Verletzung des Erfordernisses der angemessenen Frist unter den Umständen der Rechtssache gewährt hat (siehe Rn. 89-97 oben).

125. Vor diesem Hintergrund kommt der Gerichtshof zum Schluss, dass der Beschwerdeführer seine Eigenschaft als Opfer einer Verletzung des Erfordernisses der angemessenen Frist im Sinne von Art 34 nicht verloren hat. Folglich weist der Gerichtshof die diesbezügliche Einwendung der Regierung zurück und stellt fest, dass eine Verletzung von Art 6 Abs 1 der Konvention vorliegt.

## IV. ANWENDUNG VON ART. 41 DER KONVENTION

126. Art 41 der Konvention lautet:

«Stellt der Gerichtshof fest, dass diese Konvention oder die Protokolle dazu verletzt worden sind, und gestattet das innerstaatliche Recht der Hoben Vertragspartei nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Verletzung, so spricht der Gerichtshof der verletzten Partei eine gerechte Entschädigung zu, wenn dies notwendig ist.»

### A. Schaden

127. Der Beschwerdeführer verlangte für materiellen Schaden EUR 12'360'000 (etwa CHF 13'317'315). Dieser Betrag setzt sich zusammen aus CHF 2'331'667 für den Verlust seines von der EMK AG geschuldeten Einkommens, CHF 395'870 für den Verlust des Einkommens seiner Mutter (die ihm ihre Ansprüche abgetreten hatte), CHF 261'412 für den Verlust der Sozialversicherungsbeiträge als Folge des Verlustes seiner Arbeitstätigkeit, CHF 201'972 in Kosten und Auslagen aus dem Verfahren betreffend seine Entlassung von der EMK AG, CHF 44'585.04 und CHF 17'873.87 in Kosten und Auslagen aus zwei damit verbundenen Zwischenverfahren, CHF 1'462'268 für den Verlust einer Verkaufslizenz als Folge des Verlustes seiner Arbeitstätigkeit, CHF 2'331'667 für den Verlust möglicher Dividenden aus den Aktien der Gesellschaft, sowie CHF 6'270'000 für den Verlust des Eigentumsrechts an den Gesellschaften. Er behauptete, dass die liechtensteinischen Gerichte zu seinen Gunsten entschieden hätten, wenn die gegenständlichen Verletzungen der Konvention nicht eingetreten wären.

128. Der Beschwerdeführer verlangte eine zusätzliche Entschädigung von EUR 23'200 (CHF 25'000) für immateriellen Schaden. Er machte geltend, dass er aufgrund des ungebührlich langen Verfahrens Schaden er-

litten habe, da das Verfahren etwa zehn Jahre gedauert habe, während derer er seine Zeit mit der Bearbeitung der Rechtssache vergeudet habe, anstatt für die Gesellschaften zu arbeiten, deren Aktien strittig seien.

129. Die Regierung bestritt, dass es einen Kausalzusammenhang zwischen den behaupteten Verletzungen der Konvention und den Schadensforderungen des Beschwerdeführers gebe. Jedenfalls habe der Beschwerdeführer seine unverhältnismässigen Forderungen nicht ausreichend begründen können.

130. Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass der Beschwerdeführer keinen Kausalzusammenhang zwischen den festgestellten Verletzungen von Art 6 Abs 1 und Art 13 der Konvention und dem behaupteten materiellen Schaden gezeigt hat; der Gerichtshof weist deshalb diese Forderung zurück. Andererseits entscheidet der Gerichtshof in Bezug auf immateriellen Schaden nach Billigkeit und spricht dem Beschwerdeführer diesbezüglich EUR 6'000 zu, zuzüglich zu bezahlender Steuern.

### B. Kosten und Auslagen

131. Der Beschwerdeführer machte auch aufgrund von schriftlichen Beweisen insgesamt etwa EUR 269'000 (CHF 289'357.02) für die vor den innerstaatlichen Gerichten entstandenen Kosten und Auslagen geltend. Diese Summe beinhaltet CHF 142'001.93 an Anwaltskosten von 2005 bis 2010 in Verfahren vor den liechtensteinischen zivilrechtlichen Gerichten, CHF 2'296.70 an Gerichtskosten (für Zeugen und Übersetzungen) aus Verfahren vor dem Landgericht, CHF 10'350 an weiteren Gerichtskosten aus Verfahren vor den liechtensteinischen zivilrechtlichen Gerichten, CHF 123'408.49 an Gerichtskosten, die er der Gegenpartei ersetzen musste, nachdem er in der Rechtssache unterlegen war, sowie CHF 11'299.90 in Kosten für Rechtsgutachten von Sachverständigen. Ferner machte er EUR 1'520 an die vor diesem Gerichtshof entstandenen Anwaltskosten geltend.

132. Die Regierung machte geltend, dass die Kosten vor den liechtensteinischen zivilrechtlichen Gerichten nicht entstanden seien, um die behaupteten Verletzungen der Konvention zu beheben. Alle Kostenersatzforderungen, die die von den Gerichten bestimmten Verfahrenskosten überstiegen, seien unverhältnismässig.

133. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs hat ein Beschwerdeführer nur soweit Anspruch auf den Ersatz von Kosten und Auslagen, als nachgewiesen wurde, dass diese tatsächlich und notwendigerweise entstanden sind und auch der Höhe nach angemessen waren. Der Gerichtshof nimmt zur Kenntnis, dass der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer das Landgericht darum ersuchte, das Verfahren zu beschleunigen, um eine Verletzung des Erfordernisses der angemessenen Frist zu verhindern, und danach, ohne anwaltlich vertreten gewesen zu sein, eine Verfassungsbeschwerde und einen Befangenheitsantrag einbrachte, die die vom Gerichtshof festgestellten Verletzungen von Art 6 Abs 1 und Art 13 der Konvention zum Gegenstand hatten. Unter Berücksichtigung der ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen und der oben genannten Kriterien hält es der Gerichtshof für angemessen, dem Beschwerdeführer den Betrag von EUR 1000 für Kosten und Auslagen aus den innerstaatlichen Verfahren sowie den für Kosten und Auslagen aus dem Verfahren vor die-

sem Gerichtshof geltend gemachten Betrag von EUR 1520 zuzusprechen. Insgesamt spricht der Gerichtshof also EUR 2520 unter dieser Rubrik zu, zuzüglich der dem Beschwerdeführer gegebenenfalls zu berechnenden Steuer.

### C. Verzugszinsen

134. Der Gerichtshof hält es für angebracht, für die Berechnung der Verzugszinsen den Spitzenrefinanzierungssatz (marginal lending rate) der Europäischen Zentralbank zuzüglich drei Prozentpunkten zugrunde zu legen.

#### Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof einstimmig:

1. Die Einwendung der Regierung, der Beschwerdeführer sei seiner Opfereigenschaft hinsichtlich einer Verletzung von Art 6 Abs 1 verlustig geworden, wird zusammen mit der Begründetheit entschieden, aber nach einer Prüfung der Begründetheit zurückgewiesen;
2. die Einwendung der Regierung, der Beschwerdeführer habe die innerstaatlichen Rechtsbehelfe nicht erschöpft, wird in Bezug auf die Rüge des Beschwerdeführers nach Art 6 Abs 1 der Konvention zurückgewiesen;
3. die Rügen nach Art 6 Abs 1 der Konvention betreffend die Unparteilichkeit der Richter des Staatsgerichtshofs und betreffend die Verfahrensdauer sowie die Rüge nach Art 13 der Konvention werden für zulässig erklärt;
4. Art 6 Abs 1 der Konvention ist aufgrund des vom Staatsgerichtshof gewählten Vorgehens bei der Abweisung der Befangenheitsanträge des Beschwerdeführers verletzt worden;
5. Art 13 der Konvention ist verletzt worden;
6. Art 6 Abs 1 der Konvention ist aufgrund der Verfahrensdauer verletzt worden;
7. (a) der beklagte Staat hat dem Beschwerdeführer binnen drei Monaten nach dem Tag, an dem das Urteil nach Art 44 Abs 2 der Konvention endgültig wird, die folgenden Beträge zu zahlen, umgerechnet in die Währung des beklagten Staates zum Kurs, der am Auszahlungstag gilt:
  - (i) EUR 6'000 (sechstausend Euro), zuzüglich der gegebenenfalls zu berechnenden Steuer, für immateriellen Schaden;
  - (ii) EUR 2'520 (zweitausend fünfhundert und zwanzig Euro), zuzüglich der dem Beschwerdeführer gegebenenfalls zu berechnenden Steuer, als Entschädigung für die Kosten und Auslagen;
- (b) nach Ablauf der vorgenannten Frist von drei Monaten bis zur Auszahlung fallen für den oben genannten Betrag einfache Zinsen in Höhe eines Zinssatzes an, der dem Spitzenrefinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank im Verzugszeitraum zuzüglich drei Prozentpunkten entspricht;
8. im Übrigen werden die Forderungen des Beschwerdeführers nach gerechter Entschädigung zurückgewiesen.

Ausgefertigt in Englisch und schriftlich zugestellt am 18. Februar 2016 nach Art 77 Abs 2 und 3 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs.